



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr    Dienstag: 8.00–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr    Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr    Dienstag 7.30–13.00 Uhr    Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr    Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **13. Mai 2023** und **14. Mai 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Alltandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Alltandkreis Sonthofen

Der Notfalzzahnarzt ist zu erreichen für den **13. und 14. Mai 2023** unter Telefon **08321/89022**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfalzzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

**Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:**  
am 13. Mai 2023: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 ½, Telefon 08323/8847 und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121  
am 14. Mai 2023: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

**Oberstaufen:**  
am 13. Mai 2023: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730  
am 14. Mai 2023: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

**Diensthabende Apotheken in Kempten:**  
am 13. Mai 2023: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767  
am 14. Mai 2023: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

#### Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat am 25.04.2023 die Vorschlagsliste der Schöffen beschlossen.

Diese liegt entsprechend § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz zur Einsichtnahme eine Woche lang im Rathaus ab dem 10.05.2023 zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

gez.: Marcus Kleebaur, Referatsleiter Soziales / Ordnungsamt 99

#### Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

##### Haushaltssatzung 2023

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die Haushaltssatzung 2023 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 24.04.2023, AZ SG 15-941-780134, erteilt.

Die Haushaltssatzung 2023 wird durch Bekanntgabe der Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu und im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 mit allen Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe zur Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Fischen i. Allgäu, den 27.04.2023

#### GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 100

#### Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

**Baugebiet Akams; Mitteilung des Bewerbungszeitraums für vierzehn Baugrundstücke im neuen Baugebiet**

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu beabsichtigt, im Baugebiet Akams 14 Bauplätze an Bauwerber zu vergeben.

Von den v.g. vierzehn Bauplätzen werden zehn Bauplätze im Einheimischenmodell und weitere vier Bauplätze in Losverfahren vergeben.

Der Bewerbungszeitraum für die vierzehn Bauplätze im neuen Baugebiet Akams wird von 08.05.2023 (0.00 Uhr) bis einschließlich 16.06.2023 (24.00 Uhr) festgesetzt.

Die entsprechenden Bauplätze samt Vergaberichtlinie und Auflagen können unter [www.baupilot.com](http://www.baupilot.com) eingesehen werden. Die vollständige Bewerbung muss der Stadt Immenstadt i. Allgäu bis zum 16.06.2023 (24.00 Uhr) zugehen. Bis zu dem v.g. Datum sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen mit allen Nachweisen bei der Stadt (Ref. 40.2.1 – Immobilien- und Facilitymanagement, Liegenschaften) einzureichen. Es sind Bewerbungen über das Internet beim Anbieter „Baupilot“ ([www.baupilot.com](http://www.baupilot.com)) möglich. Alternativ ist auch eine analoge Bewerbung auf dem Postweg möglich:

Stadt Immenstadt i. Allgäu  
Ref. 40.2.1 IFM, Liegenschaften  
Kirchplatz 7  
87509 Immenstadt i. Allgäu

Der Eingang beim Dienstleister „Baupilot“ über das angegebene Online-Portal gilt gleichzeitig als Eingang bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 02.05.2023

#### STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 102

#### Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu

über die Änderung der Jagdzeit für bestimmtes Rotwild in Sanierungs- bzw. Gefährdungsgebieten im Landkreis Oberallgäu

vom 27.04.2023

Aufgrund des Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayJG erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In den unter II. bezeichneten Gebieten darf die Jagd im Rahmen der geltenden Abschussplanung abweichend von den gesetzlichen Schonzeiten beim Rotwild wie folgt ausgesetzt werden:  
Schmaltiere und Schmalspießer vom 01.05.2023 bis 31.05.2023
- II. Die unter I. geregelte Schonzeitaufhebung gilt für die in den beiliegenden Karten (Maßstab 1:25000) dargestellten Flächen folgender Gemarkungen der Sanierungs- bzw. Gefährdungsgebiete des Landkreises Oberallgäu:
  - Aach
  - Altstädten
  - Bad Hindelang
  - Balderschwang
  - Blaichach
  - Bolsterlang
  - Bühl am Alpsee
  - Burgberg
  - Fischen
  - Gunzesried
  - Immenstadt
  - Obermaiselstein
  - Oberstaufen
  - Oberstdorf
  - Ofterschwang
  - Rettenberg
  - Schöllang
  - Sonthofen
  - Thalkirchdorf
  - Tiefenbach
  - Unterjoch
  - Wertach

Die Gebietskulissen sind als gerasterte Flächen in 1 Kartenblatt, Maßstab 1:150000, und, abgegrenzt durch Grenzlinien, in 16 Karten, Maßstab 1:25000, jeweils ausgefertigt durch das Landratsamt Oberallgäu, eingetragen. Die Karte im Maßstab 1:150000 wird als Bestandteil dieser Verordnung (Anlage, Blatt 7) veröffentlicht und dient zur Orientierung über die Lage der Gebiete im Landkreis Oberallgäu. Die Karten im Maßstab 1:25000 werden als Bestandteil der Allgemeinverfügung beim Landratsamt Oberallgäu archivmäßig verwahrt und können während den üblichen Dienststunden des Landratsamt Oberallgäu, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden. Eine digitale Versendung ist ebenfalls möglich. In Zweifelsfällen über den genauen Geltungsbereich der Verfügung sind die archivmäßig verwahrten Karten, Maßstab 1:25000 (Innenseite der Grenzlinien), maßgebend.

- III. Nebenbestimmungen:
  1. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
  2. Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Auflagen versehen werden.
  3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I., II. sowie III. Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

- IV.
  1. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.
  2. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.05.2023 in Kraft; sie tritt am 01.06.2023 außer Kraft.

#### Gründe:

##### I.

Die Schalenwildart Rotwild ist für Schadenseintritte in den Schutzwaldbereichen des Landkreises Oberallgäu verantwortlich. Gerade in sensiblen Schutzwaldsanierungsgebieten im Hochgebirge ist es notwendig, die natürliche standortgemäße Verjüngung voranzutreiben, damit sich bereits gestörter Schutzwald wieder erholen und seinen Schutzfunktionen ausreichend nachkommen kann. Die besonders schützenswerten Schutzwälder haben Objekt- und Standortschutzfunktion. Durch sie werden Siedlungen, Infrastruktur sowie Bostandortorte in der Form geschützt, als dass Muren- sowie Lawinenabgänge und Steinschlag verhindert werden. Solche Ereignisse gefährden Schutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum von Anwohnern und Touristen stark. Diese Gefahren sind zwingend zu vermeiden. Durch eine Schonzeitverkürzung für bestimmtes Rotwild (Schmaltier und Schmalspießer) kann die Wildart angepasster bejagt werden, so dass Schalenwildverbiss zu dieser Zeit auf den sensiblen Flächen verhindert und der Rotwildbestand insgesamt besser reguliert werden kann.

##### II.

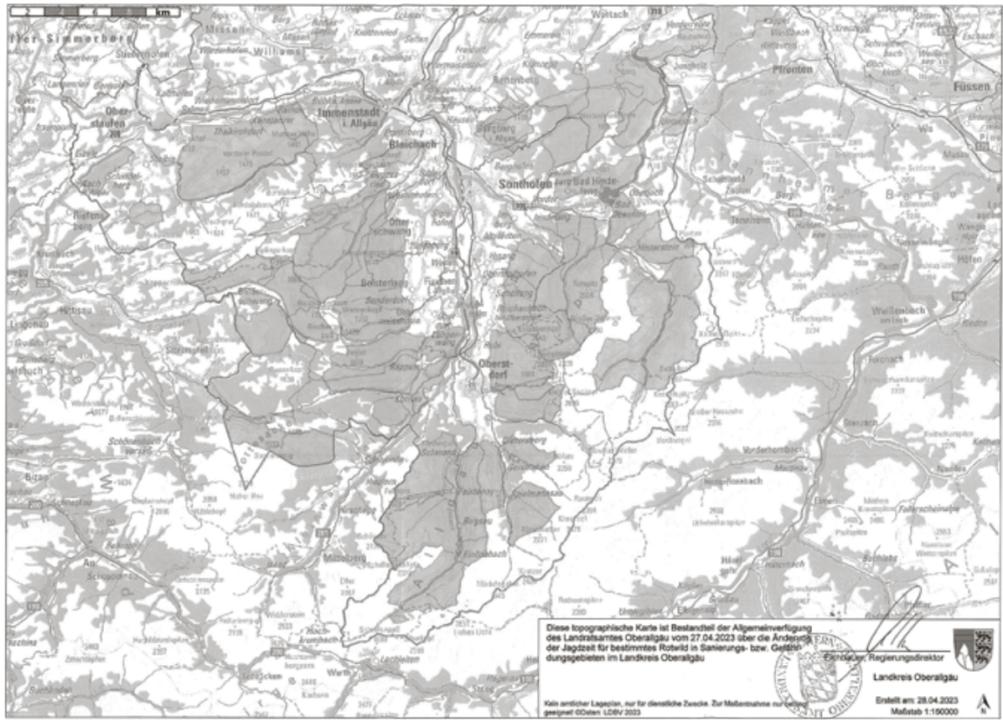
1. Das Landratsamt Oberallgäu ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
  2. Die Voraussetzungen für die Verkürzung der Schonzeit für bestimmtes Rotwild ist nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BayJG erfüllt. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu sowie die Jagdberater des Landratsamtes Oberallgäu wurden im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 3 BayJG am Verwaltungsverfahren beteiligt.
- Das Rotwild unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG dem Jagdrecht. Die gesetzliche Jagdzeit besteht bei Schmaltier und Schmalspießer für die Zeit vom 01.06. bis zum 31.01. des Folgejahres. Darüber hinaus gilt eine entsprechende Schonzeit.
- Eine Verkürzung dieser Schonzeit kann in den beschriebenen Bereichen erfolgen, da ein übermäßiger Wildschaden zu befürchten ist und besondere Gründe der Landeskultur dafür sprechen. Das Schutzwaldsanierungsprogramm im Hochgebirge des Landkreises Oberallgäu ist umzusetzen, sodass die Jagdzeit für schadenträchtiges Rotwild erweitert werden muss.

Bei Schutzwald im Hochgebirge sollen die Voraussetzungen einer laufenden Verjüngung der Bewaldung geschaffen werden. Diese Voraussetzungen können nur erfüllt werden, wenn die Bejagung des Rotwildes, welches auch über die reguläre Jagdzeit hinaus geht, stattfinden kann. Einschränkungen hätten zur Folge, dass die notwendige Naturverjüngung sich nicht ausreichend etablieren kann und Schäden in diesen sensiblen Bereichen auftreten, welche über Jahre bis Jahrzehnte hinweg nicht behoben werden können.

Die Etablierung von nachhaltig schutzfähigen Waldbeständen sowie die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von gestörten Schutzwäldern liegt im besonderen öffentlichen Interesse und dient der Landeskultur. Ein erfolgreiches und weitgehend ungestörtes Hochwachstum aller Baumarten des Bergmischwaldes ist deswegen gerade in diesen außerordentlichen Schutzwaldbereichen und dabei insbesondere auf den Schutzwaldsanierungsgebieten mit Schutzwaldsanierungsflächen wichtig. Übermäßige Wildschäden, die auf den Sanierungsgebieten und anderen sensiblen Schutzwaldflächen durch Schalenwildverbiss verursacht werden, wirken sich sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich besonders nachteilig aus. Daher müssen Abschussplanung und Bejagung darauf ausgerichtet sein, dass die Sanierungsgebiete und die sensiblen Schutzwaldflächen von Wildschäden möglichst verschont bleiben. Innerhalb der Jagdzeiten kann dies durch eine Schwerpunktbejagung gesteuert werden. In den Schonzeiten kann dagegen auf den gefährdeten Flächen jährl. nicht eingegriffen werden. Gerade aber im Frühjahr sind viele Sanierungsgebiete für das Schalenwild besonders attraktiv, da sie aufgrund ihrer Exposition oft als erstes ausaspern.

Im Rahmen einer Schonzeitverkürzung bzw. -aufhebung kann mit dem Abschuss von Einzeltieren auf das durch Instinkte gesteuerte Flucht- und Meidungsverhalten der Wildtiere gezielt Einfluss genommen werden. Der Vorgang der letalen Vergrämung des Schalenwildes muss dabei örtlich nicht nur auf die Sanierungsfläche oder die sensible Schutzwaldfläche selbst beschränkt werden, sondern bedarf eines angemessenen Wirkungsbereichs um die zu schützenden Flächen. Der angemessene Wirkungsbereich ist mit den Sanierungsgebieten, welche die Sanierungsflächen umschließen, gegeben.

Das Ziel der Schutzwaldsanierung ist die Wiederherstellung und Sicherung der Schutzfunktionen (z. B. Unterbindung von Steinschlag,



Felssturz, Rutschungen, Wildbäche, Lawinen und Murgang). Dafür benötigt es im beschriebenen Bereich die Möglichkeit, Rotwild in kritischen Zeiträumen von diesen Flächen fernzuhalten. Der Schutzwald im Hochgebirge gilt in diesem Bereich als Sondersituation landesspezifischer Art. Dieser Wald schützt Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum. Es handelt sich um Bereiche, welche vom Tourismus (Wanderwege, Alpen) und angrenzenden Ortsbereichen geprägt sind und somit eine enorme Bedeutung haben. Durch eine Auflösung des Schutzwaldes kann dieser seinen Funktionen nicht mehr nachkommen. Dies hätte weitreichende Einschränkungen wie Muren- und Lawinenabgänge, Wildbäche sowie Steinschlag in diesen sensiblen Bereichen zur Folge. Die genannten Rechtsgüter von Menschen sind zu schützen und überwiegend denen des Einzelnen, insbesondere der entsprechenden Wildart.

Auch wegen den besonderen Bedingungen, denen Wald im Hochgebirge ausgesetzt ist, ist die vorgezogene Jagdzeit auch zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden erforderlich. Im Bergwald, dem als Schutzwald besondere Gemeinwohlfunktionen zukommen, wird die Grenze zum übermäßigen, nicht mehr zumutbaren Wildschaden wesentlich früher erreicht sein als im Flachland.

Die Schalenwildart Rotwild ist im gesamten Gebiet festzustellen und damit auch für Schadenseintritte relevant. Sofern der Monat Mai nicht jagdlich genutzt werden kann, bietet sich für diese Wildart die Möglichkeit, bereits zu diesem Zeitpunkt Schäden zu verursachen. Dies ist auf den genannten, sensiblen Bereichen zu vermeiden. Ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Belange ist nicht festzustellen.

Darüber hinaus ist derzeit ein Anwachsen des Rotwildbestandes im Bereich der Verordnungskulisse in unerwünschtem Ausmaß dokumentiert, der die Gefahr erheblicher Wildschäden vergrößert. Der Abschuss von Schmaltier und Schmalspießer im Mai kann erfahrungsgemäß wesentlich zur einer erfolgreichen Reduktion der Bestände beitragen. Prioritär sollte bei der Bejagung von Schmaltier und Schmalspießer beachtet werden, dass die Erlegung effektiv, störungsarm und nachhaltig erfolgt. Nach Möglichkeit sollten bei der Erlegung keine Zeugen hinterlassen werden, damit Fase optimal genutzt werden kann. Reviere die mittels dieser Allgemeinverfügung eine Schonzeitaufhebung auf Rotwild im Monat Mai erhalten, wird nahegelegt, sich an einer überwiegenden Jagdruhe ab Dezember zu orientieren.

Die Grenzen der Flächen nach II. der Allgemeinverfügung folgen markanten, in der Natur erkennbaren natürlichen Grenzlinien (z. B. Bachläufe, Kammlinien, Wege, Straßen, Waldgrenzen) und sind für die Jagdausübungsberechtigten zweifelsfrei zu identifizieren. Das vorliegende Antragsgebiet beschränkt sich auf die sensiblen Objekt-schutzwaldflächen.

Aufgrund der schwierigen, genannten, Standortbedingungen im Gebirge ist eine alternative Möglichkeit der Vergrämung des Rotwildes beispielsweise mittels Wildschreck als nicht geeignet anzusehen. Dies ist ferner auch auf die Größe der Antragsfläche zurückzuführen, um einen ausreichenden Effekt erwarten zu können. Weitere Vergrämungsmittel sind dagegen sehr aufwändig, bewirken artunspezifische, dauerhafte Störungen und sind auf größerer Fläche und über einen längeren Zeitraum aufgrund der Gewöhnungseffekte nicht wirksam. Einzelschutzmaßnahmen an den jungen Bäumen sind nur begrenzt wirksam und ebenfalls mit hohem Aufwand verbunden. Großflächige Zäunungen scheiden im Antragsgebiet aufgrund der Geländebeschaffenheit und der Schneelage aus. Unter Berücksichtigung von Tauglichkeit und Wirtschaftlichkeit der Methoden und der besonderen ökologischen Wertigkeit des Schutzwaldes ist keine dieser alternativen Schutzmethoden vorzugswürdig.

3. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter III. Nr. 1 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
4. Der Vorbehalt, die Allgemeinverfügung nachträglich mit weiteren Auflagen zu versehen, stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG und soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise im Schonzeitaufhebungsgebiet, reagiert werden kann.
5. Die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und wird unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses angeordnet. Das öffentliche Interesse wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO begründet.

In der Kulisse, in der die Verkürzung der Jagdzeit greift, befindet sich überwiegend Schutzwald mit mehreren Sanierungsgebieten sowie Sanierungsflächen. Der Schutz dieser Wälder steht im Vordergrund, da es sich um eine Sondersituation landesspezifischer Art handelt. Das öffentliche Interesse besteht hier, da der Schutzwald Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum schützt. Durch eine Auflösung des Schutzwaldes kann dieser seinen Funktionen nicht mehr nachkommen. Dies hätte weitreichende Einschränkungen wie beispielsweise Erosion, Rutschungen, Steinschlag, Lawinen und Hochwasser im sensiblen Bereich zur Folge. Diese hätte weitreichende Auswirkungen für angrenzende Ortschaften, Straßen und den Tourismus (Wanderwege, Alpen).

Die erwähnten Schutzgüter von Menschen überwiegen das Interesse eines Einzelnen deutlich. Der Erhalt der Schutzfunktion des Schutzwaldes überwiegt das Ausstattungsinteresse der erweiterten Jagdzeit. Ferner greift auch hier der rechtliche Grundsatz, dass dem Wald eine höhere Priorität zugestanden wird als dem Wild.

Für funktionsfähigen Schutzwald sollen die Voraussetzungen einer laufenden Verjüngung der Bewaldung geschaffen werden. Diese Voraussetzungen können nur erfüllt werden, wenn die Bejagung des Rotwildes, welche im Einzelfall auch über die reguläre Jagdzeit hinaus geht, stattfinden kann. Einschränkungen hätten zur Folge, dass keine ausreichende Naturverjüngung mehr aufkommt und Schäden in diesen sensiblen Bereichen auftreten, welche über Jahre hinweg nicht behoben werden können und die Region gefährdet.

Das in Hochlagen ohnehin langsame Wachstum darf nicht auch noch durch den Verbiss von Rotwild übermäßig verzögert oder schon nach

kurzer Zeit beendet werden. Zum Schutz der Sanierungsmaßnahmen ist es erforderlich, dass das sich dort befindliche Rotwild bejagt werden kann, um Schäden an den Pflanzungen und an der Naturverjüngung zu reduzieren. Die Steuerung der Wildbestände ist unabdingbar zur Sicherung der Schutzfunktionen im gesamten Schutzwald.

Die nachträglichen Aufnahme von Auflagen ist für sofort vollziehbar zu erklären, da Anpassungen unverzüglich vorzunehmen sind, um diese sensiblen Bereiche besonders schützen zu können.

Sofern eine Klage hier aufschiebende Wirkung erzeugen würden, wären die besonderen Schutzwaldflächen in besonders empfindlichen Monaten dem uneingeschränkten Schalenwildverbiss durch Rotwild ausgesetzt. Steigende Rotwildbestände stellen ein zusätzliches, erhebliches Gefährdungsrisiko für den Schutzwald dar. Eine ausreichende Naturverjüngung kann nicht stattfinden. Die genannten Schutzgüter können nicht ausreichend umgesetzt werden. Aus den genannten Gründen ist die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung geboten. Das öffentliche Interesse der Allgemeinheit oder des Einzelnen an den Erhaltungsmaßnahmen überwiegt hier dem Interesse eines möglichen Klägers bzw. der Wildart, da die Abwehr von den aufgezeigten Gefahren und der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Waldes (Art. 141 BV), deutlich im Vordergrund stehen.

6. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:  
Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel.: 08321/612-472) im Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen bei der unteren Jagdbehörde eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet aberufen werden ([www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org)).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg, **Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Indra Baier-Müller, Landrätin 101

## Einladung

zur 10. Sitzung des Ausschusses für ÖPNV, Energie und Klimaschutz des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, den 16.05.2023, um 14.00 Uhr bis vorauss. 17.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Information über aktuelle Klimaschutzprojekte
3. Aktueller Stand zur Gründung einer Energiegesellschaft; Information
4. Anschluss von Liegenschaften an ein geplantes Nahwärmenetz in Sonthofen-Rieden; Beschluss
5. Entwicklung eines Zielkonzepts für die Bahn im Oberallgäu/Kempten 203X; Information
6. Fortschreibung Nahverkehrsplan Oberallgäu-Kempten: Leistungsumfang; Information
7. INTERREG-Projekt ÖPNV Grenzenlos II in Oberstaufen; Information
8. Information Deutschlandticket / Tarifinfo allgemein
9. Behandlung von Anträgen
- 9.1. Antrag B\*90/Die Grünen: Gültigkeit D-Ticket auf Buslinien im Landkreis
- 9.2. Antrag B\*90/Die Grünen: Deutschlandticket für Schüler:innen
10. Verschiedenes

##### Nicht öffentlicher Teil

...

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 103

Sonthofen, den 9. Mai 2023  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin